

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 27. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2019)

zum Thema:

Fest der Alternative für Deutschland am 1. Mai 2018 im Bleichröderpark

und **Antwort** vom 12. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2019)

Frau Abgeordnete Anne Helm (Die Linke) und Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Die Linke)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18055
vom 27. Februar 2019
über Fest der Alternative für Deutschland am 1. Mai 2018 im Bleichröderpark

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Partei „Alternative für Deutschland“ feierte am 1. Mai 2018 im Bleichröderpark ein Parteifest als geschlossene Veranstaltung, aus dessen Anlass weite Teile des Parks bereits mehrere Tage vor dem Fest abgesperrt und die Nutzung des Parks am Tag des Festes den Pankower*innen und Berliner*innen durch Zugangskontrollen von Sicherheitsdienst und Polizei entzogen wurde: Aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage hat die Polizei welche Bereiche des Bleichröderparks abgesperrt, die über die dem Veranstalter zugewiesenen Flächen hinausgingen?

Zu 1.:

Während der Veranstaltung war - abgesehen vom Veranstaltungsraum selbst – die Nutzung des Parks möglich. Seitens der Polizei Berlin wurden im Rahmen der Gefahrenabwehr im unmittelbaren Umfeld der AfD-Veranstaltung Sicherheitsbereiche eingerichtet, um eine störungsfreie Durchführung der AfD-Veranstaltung und der diesbezüglichen angemeldeten Gegenversammlungen zu gewährleisten. Innerhalb dieser Sicherheitsbereiche war der Aufenthalt oder eine Durchquerung möglich, soweit das Verhalten der Personen keinen für die Polizei Berlin erkennbaren unmittelbaren Bezug zu den betroffenen Veranstaltungen und Versammlungen aufwies. Die Erfahrungen aus dem Vorjahr zeigten, dass nur durch das Einrichten dieser Sicherheitsbereiche und die damit verbundene räumliche Trennung körperliche Auseinandersetzungen zwischen Teilnehmenden der AfD-Veranstaltung und Teilnehmenden der Gegenversammlungen verhindert werden konnten. Diese Maßnahme gründete auf dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin.

2. Trifft es zu, dass die Spielplätze im Bleichröderpark nicht für den allgemeinen Gebrauch ohne Einschränkung nutzbar waren, wie vom Straßen- und Grünflächenamt verlangt?

Zu 2.:

Nein.

3. Aus welchem Grund und auf welcher Rechtsgrundlage wurde der Park bereits am 28. April 2018 abgesperrt?

Zu 3.:

Bis zum Veranstaltungsbeginn am 1. Mai 2018 war der Park ohne Einschränkung nutzbar.

4. Wurden der unter 1. genannten Veranstaltung von der Polizei Auflagen erteilt und wenn ja, welche?

Zu 4.:

Nein.

5. Trifft es zu, dass die Polizei das Hausrecht des Veranstalters auch außerhalb der von den Behörden bewilligten Veranstaltungsbereiche durchsetzte? Wenn ja, warum, und auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 5.:

Nein.

6. Trifft es zu, dass die Polizei um das Fest herum und auf dem Fest Ordnungstätigkeiten wie beispielsweise Gästerauswahl, Sicherung der Zugänge und Durchsuchen der Gäste und mitgeführter Sachen ausgeführt hat? Wenn ja,

- a. welche Maßnahmen wurden in welchem Zeitraum im Einzelnen und auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage durchgeführt?
- b. aus welchem Grund regelte nicht ein vom Veranstalter beauftragter Sicherheitsdienst in vollem Umfang den Zugang zum Veranstaltungsgelände?

Zu 6.a. und 6.b.:

Der Zugang zum Veranstaltungsraum und dessen Sicherheit wurden durch den Ordnerdienst des Veranstalters geregelt. In Einzelfällen kam es aufgrund von verbalen Provokationen von Teilnehmenden der Gegenversammlungen, Missachtung von Weisungen im Rahmen des Hausrechtes (Eindringversuche) und anderen störenden Aktionen zu Selektivkontrollen und Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechtes seitens der Polizei Berlin. In der Regel erfolgte ein Geleiten der Personen aus den Sicherheitsbereichen. Die polizeilichen Maßnahmen gründeten auf dem Versammlungsgesetz und dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin.

7. Wie viele Ingewahrsamnahmen von Personen, die keine Teilnehmer*innen der unter 1. genannten Veranstaltung waren, hat die Polizei aufgrund welcher jeweiliger Deliktswürfe vorgenommen?

Zu 7.:

Durch die Polizei Berlin wurden zwei Ingewahrsamnahmen gemäß § 30 ASOG im Zusammenhang mit der Veranstaltung nach vorangegangener gefährlicher Körperverletzung bzw. Landfriedensbruch durchgeführt.

8. Wie viele Identitätsfeststellungen von Personen, die keine Teilnehmer*innen der unter 1. genannten Veranstaltung waren, hat die Polizei aufgrund welcher jeweiliger Deliktswürfe vorgenommen?

Zu 8.:

Durch die Polizei Berlin wurden neun Identitätsfeststellungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung durchgeführt.

Folgende Strafermittlungsverfahren wurden eingeleitet:

Verstoß gegen das Waffengesetz	1
Gefährliche Körperverletzung	1
Hausfriedensbruch	4
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz	1
Landfriedensbruch / gefährliche Körperverletzung / Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1
Beleidigung	1

Berlin, den 12. März 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport